

Termine Februar 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.2.2007	15.2.2007	12.2.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	12.2.2007	15.2.2007	12.2.2007
Umsatzsteuer- Sondervorauszahlung ⁵	12.2.2007	15.2.2007	12.2.2007
Gewerbesteuer	15.2.2007	19.2.2007	15.2.2007
Grundsteuer	15.2.2007	19.2.2007	15.2.2007
Sozialversicherung ⁶	26.2.2007	entfällt	entfällt

Termine März 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Umsatzsteuer ⁴	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Sozialversicherung ⁵	28.3.2007	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 1.1.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

⁶ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den einzelnen Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Inhalt

Termine Februar 2007	1
Termine März 2007	1
Elektronische Handels- und Unternehmensregister	2
Einzelheiten zur neuen Entfernungspauschale	2
Beitragszuschuss für krankenversicherungsfreie und für privat versicherte Beschäftigte	3
Durchführung einer Amtsveranlagung, wenn die Nebeneinkünfte 410 Euro übersteigen	4
Berücksichtigung des Freibetrags für Abfindungen	4
Zinsverbilligte Darlehen sind steuerpflichtiger Arbeitslohn	5
Elterngeld: Steuerklasse bei Arbeitnehmerehegatten	5
Anrechnung von BAföG auf Ausbildungsfreibetrag	6
Übertragung des Betreuungsfreibetrags	6
Kosten der allgemein bildenden Schulen keine Werbungskosten	7

Elektronische Handels- und Unternehmensregister

Am 1.1.2007 ist das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) in Kraft getreten. Die Schwerpunkte der Gesetzesänderungen (siehe auch bereits VP-aktuell 3/2006 und 4/2006) sind:

Die weiterhin von den Amtsgerichten zu führenden Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister wurden auf den elektronischen Betrieb umgestellt. Unterlagen können - abgesehen von länderspezifischen Übergangsfristen bis spätestens Ende 2009 - nur noch elektronisch eingereicht werden. Über Anmeldungen zur Eintragung, für die unverändert eine öffentliche Beglaubigung erforderlich ist, muss grundsätzlich unverzüglich entschieden werden. Handelsregistereintragungen können nun auch elektronisch bekannt gemacht werden; bis Ende 2008 soll die Bekanntmachung zusätzlich noch in einer Tageszeitung erfolgen.

Für die zentrale Entgegennahme, Speicherung und Veröffentlichung der Jahresabschlüsse sind nicht mehr die Amtsgerichte, sondern der elektronische Bundesanzeiger zuständig. Die Unterlagen der Rechnungslegung sind ebenfalls elektronisch einzureichen; bis Ende 2009 soll allerdings auch weiterhin eine Einreichung in Papierform möglich sein. Einzelheiten der Einreichung sind unter www.ebundesanzeiger.de abrufbar.

Wesentliche publikationspflichtige Daten eines Unternehmens können seit 1.1.2007 unter der zentralen Internetadresse www.unternehmensregister.de online abgerufen werden. Das umfasst auch den Zugang zu den Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern und zu den veröffentlichten Jahresabschlüssen.

Bei Verletzung der Offenlegungspflicht muss das neu eingerichtete Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeldverfahren einleiten. Die Festsetzung muss aber zuvor angedroht werden, so dass dann die Offenlegungspflicht innerhalb von 6 Wochen noch erfüllt werden kann. Das Ordnungsgeld wird grundsätzlich gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs (AG und Genossenschaft: Vorstand, GmbH & Co. KG: Komplementär, GmbH: Geschäftsführer) verhängt. Es kann aber auch gegen die Gesellschaft verhängt werden. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens 2.500 € und höchstens 25.000 €. Das Ordnungsgeldverfahren ist ein Verwaltungsverfahren, in dem auch Steuerberater zur Vertretung befugt sind.

Einzelheiten zur neuen Entfernungspauschale

Ab dem 1.1.2007 tritt die Neuregelung zur Entfernungspauschale in Kraft. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeits-/Betriebsstätte können nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Lediglich ab dem 21. Entfernungskilometer ist ein Abzug der Aufwendungen wie Betriebsausgaben/Werbungskosten möglich (Einzelheiten erläutert BMF v. 1.12.2006, DStR 2006, S. 2255)

- Die Entfernungspauschale beträgt ab dem 21. km 0,30 € für jeden weiteren vollen Entfernungskilometer und ist auf 4.500 € begrenzt. Diese Grenze gilt nicht bei Nutzung des eigenen bzw. eines vom Arbeitgeber überlassenen Kraftwagens.

- Für Fahrgemeinschaften, bei Benutzung verschiedener Verkehrsmittel und bei mehreren Dienstverhältnissen sind gesonderte Berechnungen vorzunehmen.
- Auf diesen Fahrten entstehende Unfallkosten, Kosten eines Austauschmotors, Parkgebühren für das Abstellen des Kfz während der Arbeitszeit sowie Finanzierungskosten können grundsätzlich nicht mehr abgezogen werden.
- Außerdem sind auch die Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel betroffen, die bisher ihre tatsächlichen Kosten ansetzen konnten. Diese Vergünstigung entfällt ab dem 1.1.2007.
- Bisher konnten Arbeitgeber die Fahrtkostenzuschüsse ab dem ersten Entfernungskilometer oder, sofern öffentliche Verkehrsmittel genutzt wurden, die tatsächlichen Aufwendungen mit 15 % pauschal versteuern. Von Januar an darf nur die Höhe des Betrages pauschal versteuert werden, die der Arbeitnehmer in seiner Steuererklärung wie Werbungskosten geltend machen könnte. Da nunmehr Kosten für die Fahrt zur Arbeit erst ab dem 21. Kilometer mit jeweils 0,30 € angesetzt werden dürfen, müssen Arbeitgeber ihre Mitarbeiter einzeln abfragen, wie weit jeweils für sie die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist und wie viele Tage im Monat sie pendeln. Einzige Vereinfachung: Es darf pauschal von 15 Arbeitstagen pro Monat ausgegangen werden. Der maximal pauschal zu versteuernde Betrag ergibt sich dann aus der Kilometeranzahl ab dem 21. Kilometer multipliziert mit 0,30 € und der Anzahl der Arbeitstage. Fahrtkostenzuschüsse bis zum 21. Kilometer sind (mit wenigen Ausnahmen) individuell steuer- und sozialversicherungspflichtig abzurechnen. Pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Leistungen sind auf die vom Arbeitnehmer geltend gemachte Entfernungspauschale anzurechnen.
- Dienstreisen oder Familienheimfahrten anlässlich einer doppelten Haushaltsführung sind von der Neuregelung nicht betroffen.
- Behinderte mit einem Grad der Behinderung von 70 % sowie solche mit mindestens 50 % Behinderung und gleichzeitig bescheinigter Gehbehinderung können weiterhin die tatsächlichen Kosten geltend machen.
- Bei Nutzung eines Flugzeugs sind die tatsächlichen Kosten anzusetzen.

Wegen der Kürzung der Entfernungspauschale sind einige Verfahren vor Finanzgerichten (FG Baden-Württemberg, 13 K 284/06, 14 K 237/06) anhängig. Da nicht mit einer kurzfristigen Entscheidung zu rechnen ist und eine endgültige Entscheidung voraussichtlich dem Bundesverfassungsgerichts vorbehalten bleibt, sollten die Kosten „wie bisher“ geltend gemacht und gegen ablehnende Bescheide Einspruch erhoben werden.

Beitragszuschuss für krankenversicherungsfreie und für privat versicherte Beschäftigte

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber hat dem freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen.

Der Zuschuss für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer ist abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der im Jahr 2006 13,3 % betrug. Daraus errechnet sich für 2007 ein monatlicher Zuschuss von maximal 236,91 € (13,3 % der 3.562,50 € Beitragsbemessungsgrenze = 473,81 €, davon die Hälfte = 236,91 €).

Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt monatlich 30,28 €, in Sachsen 12,47 €

Durchführung einer Amtsveranlagung, wenn die Nebeneinkünfte 410 Euro übersteigen

Eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt bei Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit haben, nur innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Die Einkommensteuererklärung 2004 konnte deshalb nur bis zum 31.12.2006 eingereicht werden. Dies ist eine sog. Ausschlussfrist, die nach Ansicht der Finanzverwaltung auch nicht verlängert werden kann.

Wenn allerdings neben dem Arbeitslohn andere Einkünfte im Saldo von mehr als 410 € vorhanden sind, gilt die zweijährige Ausschlussfrist nicht. In diesem Fall kann auch noch später (bis zur Festsetzungsverjährung) die Steuererklärung abgegeben werden. Die Finanzverwaltung ist bisher davon ausgegangen, dass die Grenze von 410 € nur bei positiven Einkünften gilt. Der Bundesfinanzhof (v. 21.9.2006, VI R 47/05, DB 2006, S. 2610) hat nun entschieden, dass die Grenze von 410 € sowohl bei positiven als auch bei negativen Einkünften anzuwenden ist. Das Jahressteuergesetz 2007 stellt nunmehr auf die **positive** Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte ab. Dies soll auch für Veranlagungszeiträume vor 2006 gelten.

Der BFH (v. 22.5.2006, DStR 2006, S. 1638) hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Ausschlussfrist von zwei Jahren mit dem Grundgesetz vereinbar ist. In entsprechenden Fällen sollten Anträge auf Veranlagung auch bei Überschreiten der Ausschlussfrist noch gestellt und gegen ablehnende Bescheide Einspruch eingelegt werden.

Berücksichtigung des Freibetrags für Abfindungen

Bis einschließlich 2005 konnten Abfindungen an Arbeitnehmer teilweise steuerfrei ausgezahlt werden. Die Höhe des Freibetrags richtete sich u.a. auch nach Lebensalter und Betriebszugehörigkeit des Mitarbeiters. Zudem wurden Abfindungen bis einschließlich 1998 mit dem halben Steuersatz erfasst.

Der Bundesfinanzhof (v. 28.6.2006, XI R 58/05, BB 2006, S. 2168) musste sich mit einem Fall auseinandersetzen, bei dem die Auszahlung der Abfindung an einen Arbeitnehmer in zwei verschiedenen Jahren erfolgte. 1998 erhielt er die erste Zahlung, die mit dem halben Steuersatz erfasst wurde, weitere 36.000 DM leistete der Arbeitgeber zwei Jahre später. Für diese Zahlung wurde der Steuerfreibetrag geltend gemacht.

Das Gericht hat dazu festgestellt, dass der steuerlich zu berücksichtigende Freibetrag stets bei der ersten Zahlung abzuziehen ist. Ein Wahlrecht des Arbeitnehmers bei Auszahlung der Abfindung in mehreren Veranlagungszeiträumen besteht nicht.

Der Bundesfinanzhof (v. 2.8.2006, XI R 34/02 u. XI R 30/03, Vorlage an das BVerfG, 2 BvL 58/06) hat das Bundesverfassungsgericht wegen der rückwirkend verschärften Besteuerung von Entlassungsentschädigungen angerufen. In diesem Verfahren geht es um den Wegfall der Steuervergünstigung (Einfünftelregelung statt halber Steuersatz) mit Wirkung zum 1.1.1999.

Zinsverbilligte Darlehen sind steuerpflichtiger Arbeitslohn

Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein Darlehen unverzinslich oder zu einem niedrigeren Zinssatz, sind die gegenüber einer marktgerechten Verzinsung vom Arbeitnehmer ersparten Zinsaufwendungen grundsätzlich ein geldwerter Vorteil, der als Teil der Entlohnung für die Beschäftigung gewährt wird und damit zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehört. Zinsvorteile werden von der Finanzverwaltung jedoch nur angenommen, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 € übersteigt und der Effektivzins für ein Darlehen 5 % unterschreitet.

Der Bundesfinanzhof (v. 4.5.2006, VI R 28/05, BFH/NV 2006, S. 1927) hat kürzlich entschieden, dass kein lohnsteuerlich zu erfassender Vorteil vorliegt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz gewährt. Diese Regelungen wendet der Bundesfinanzhof (v. 4.5.2006, VI R 67/03, BFH/NV 2006, S. 1471) nicht an, wenn der Arbeitnehmer das Darlehen bei einem Dritten aufnimmt und der Arbeitgeber z. B. mit der Bank eine Zinsübernahmevereinbarung trifft und Zinsausgleichszahlungen zur Entlastung des Arbeitnehmers leistet. Dann liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Elterngeld: Steuerklasse bei Arbeitnehmerehegatten

Sind beide Ehegatten nichtselbstständig tätig, wird für den niedriger Verdienenden sehr oft die Steuerklasse V gewählt, so dass bei diesem eine erheblich höhere Lohnsteuer abzuführen ist. Für nach dem 31.12.2006 geborene Kinder wird auf Antrag Elterngeld gewährt, das 67 % des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit beträgt (mindestens 300 €, höchstens 1.800 € monatlich). Liegt das Nettoeinkommen unter 1.000 € monatlich, werden bei gleitender Erhöhung bis zu 100 % des Einkommens ersetzt.

Maßgebliches monatliches Einkommen bei nichtselbstständiger Arbeit ist der laufende Arbeitslohn ohne sonstige Bezüge abzüglich der darauf entfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie abzüglich je eines Zwölftels des Arbeitnehmerpauschbetrags.

Ist beabsichtigt, für den niedriger verdienenden Ehegatten Elterngeld zu beantragen, sollte über eine Änderung der Steuerklassen nachgedacht werden, um die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld zu erhöhen. Da die Steuerklasse bei Ehegatten nur einmal im Jahr und auch nicht rückwirkend geändert werden kann, muss der Antrag frühzeitig gestellt werden (OFD Rheinland v. 3.11.2006, DB 2006, S. 2492).

Anrechnung von BAföG auf Ausbildungsfreibetrag

Zuschüsse als Ausbildungshilfe für ein in Ausbildung befindliches Kind werden in voller Höhe auf den Ausbildungsfreibetrag angerechnet. Werden im Laufe eines Jahres unterschiedlich hohe Zuschüsse gezahlt, muss der Ausbildungsfreibetrag für die Anrechnung aufgeteilt werden.

Der dem BFH (v. 18.5.2006, III R 5/05, BFH/NV 2006, S. 1745) vorgelegte Fall betraf Eheleute, die für ihre in Ausbildung befindliche Tochter einen Ausbildungsfreibetrag bei auswärtiger Unterbringung beantragt hatten. Zunächst studierte die Tochter sieben Monate auswärtig untergebracht im Inland und anschließend weitere fünf Monate in den USA. Die für den Auslandsaufenthalt gewährten Zuschüsse waren wesentlich höher als die für das Inlandsstudium. Sie überstiegen insgesamt den Ausbildungsfreibetrag, so dass das Finanzamt diesen nicht berücksichtigte. Das Gericht stellte dagegen fest, dass der Ausbildungsfreibetrag zeitanteilig aufzuteilen ist, wenn Zuschüsse in unterschiedlicher Höhe gezahlt werden. Die jeweiligen Zuschüsse mindern insoweit nur die zeitanteiligen Ausbildungsfreibeträge, für die die Zuschüsse bestimmt sind.

Übertragung des Betreuungsfreibetrags

Bei der Einkommensteuerveranlagung wird Eltern für jedes zu berücksichtigende Kind ein Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) gewährt. Der Freibetrag beträgt seit dem Kalenderjahr 2002 1.824 € und verdoppelt sich bei der Zusammenveranlagung der Eheleute. Bis zum 31. Dezember 2001 wurde den Eltern zusätzlich ein Betreuungsfreibetrag gewährt. Ab dem Kalenderjahr 2002 steht den Eltern ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsaufwand in Höhe von 1.080 € zu. Der Betreuungsfreibetrag eines Ehegatten konnte bis zum 31. Dezember 2001 auf Antrag des anderen Ehegatten auf den Elternteil übertragen werden, bei dem das betreffende Kind gemeldet war.

Der Bundesfinanzhof (v. 18.5.2006, III R 71/04, BFH/NV 2006, S. 1928) bestätigte auf Grund einer Klage eines benachteiligten Vaters, dass der ihm zustehende Betreuungsfreibetrag durch den Antrag des anderen, getrennt von ihm lebenden Ehegatten gegen seinen Willen übertragen werden konnte (§ 32 Abs. 6 Sätze 1 und 7 EStG). Das Gericht war von der Verfassungsmäßigkeit der Regelung überzeugt.

Ob diese Handhabung auch auf den Sammelfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Familienförderung) ab dem Kalenderjahr 2002 zutrifft, wollte das Gericht noch nicht entscheiden. Nach den Einkommensteuerrichtlinien (R 32 Abs. 13) führt die Übertragung des Kinderfreibetrags stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Allerdings soll dem anderen Elternteil in Zweifelsfällen die Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. Der benachteiligte Elternteil sollte in jedem Fall diese Möglichkeit nutzen.

Kosten der allgemein bildenden Schulen keine Werbungskosten

Aufwendungen für die Ausbildung konnten bis einschließlich 2003, sofern sie beruflich veranlasst waren, Werbungskosten oder Betriebsausgaben sein. Für diese Beurteilung war maßgebend, ob ein objektiv feststellbarer Zusammenhang mit zukünftigen steuerbaren Einnahmen bestand. Bei Kosten für den Besuch von allgemein bildenden Schulen fehlt dieser Zusammenhang nach Ansicht des BFH (v. 22.6.2006, VI R 5/04, BFH/NV 2006, S. 1753).

Im Streitfall arbeitete ein Elektroniker nach Abschluss der Ausbildung in seinem Ausbildungsbetrieb als Facharbeiter. Er beendete diese Tätigkeit im Laufe des Jahres und besuchte anschließend eine Fachoberschule für Technik, die mit der Fachabiturprüfung abschloss. Danach folgte ein Studium an einer Hochschule. Die Kosten für den Schulbesuch machte der Techniker als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Nach Ansicht des BFH fehlt die Berufsbezogenheit bei einer allgemein bildenden Schule, so dass die Aufwendungen für die Schulausbildung nur im Rahmen der Höchstbeträge als Sonderausgaben abzugsfähig waren.

Ab 2004 sind Ausbildungskosten (für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium) grundsätzlich nur noch als begrenzt abzugsfähige Sonderausgaben zu berücksichtigen.